



*Gemeinsame Stellungnahme des BGA und der CDH
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen
Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten
(Geräte- und Produktsicherheitsgesetz)*

Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels und vertritt die Interessen von 120.000 Unternehmen in Deutschland.

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) vertritt als Spitzenverband die Interessen der Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business-to-Business-Bereich, darunter ca. 60.000 Handelsvertreter- und Handelsmaklerbetriebe aller Branchen.

Mit dem Gesetzentwurf für ein Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) soll insbesondere die EU Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit vom 3. Dezember 2001 umgesetzt werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass im Zuge dessen die derzeit geltenden Regelungen im Gerätesicherheitsgesetz und im Produktsicherheitsgesetz zu einem Gesetz zusammengeführt werden. Unnötige Zuordnungsprobleme und Doppelregelungen werden damit beseitigt, die Rechtssicherheit auch im Interesse der betroffenen Unternehmen erhöht. Zu bedauern ist allerdings, dass der ebenfalls mit dieser Gesetzesnovelle angestrebte Bürokratieabbau nicht dazu genutzt wurde, insbesondere die Verfahrensvorschriften in den Abschnitten 3, 4 und 5 des GPSG zu vereinfachen. Dies gilt um so mehr, als sich die Bundesregierung in Ihrem am 9

Juli 2003 beschlossenen Masterplan Bürokratieabbau hierzu ausdrücklich im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ausgesprochen hat.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Begriffsbestimmungen, hier: Verbraucherprodukte (§ 2 Abs. 3 GPSG-Entwurf)

Produkte gelten nach § 2 Abs. 3 GPSG auch dann als Verbraucherprodukte, wenn diese „unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind“. Angesprochen sind hiermit Produkte, die nur für die gewerbliche Nutzung konzipiert sind, dann aber sozusagen auf unterschiedlichen Wegen in die Konsumentenwelt einsickern.

Klargestellt werden müsste aus unserer Sicht, dass es für diese Beurteilung ebenfalls ausschließlich auf den Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens des betreffenden Produktes ankommen kann. Darüber hinaus halten wir die Formulierung „unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen“ für zu unbestimmt. Fraglich ist bereits welcher Vernunftmaßstab für diese Beurteilung herangezogen werden soll. Offen bleibt auch, was unter vorhersehbaren Bedingungen gemeint sein kann.

Aus diesem Grunde schlagen wir folgende abweichende Formulierung vor:

„oder Produkte, bei denen beim erstmaligen Inverkehrbringen damit zu rechnen ist, dass diese auch von Verbrauchern entsprechend ihrer bestimmungsgemäß vorgesehenen Verwendung benutzt werden könnten, selbst wenn sie ausdrücklich nicht für den Verbraucher bestimmt sind.“

Bei Beibehaltung der Formulierung im Gesetzentwurf wäre nahezu jeder Hersteller von ausschließlich gewerblich genutzten Produkten gehalten, die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Denn heutzutage ist keine Trend- oder Modeerscheinung mehr, von vorneherein auszuschließen, die sich

gerade auch auf die sogar zweckentfremdende Nutzung von ursprünglich nur gewerblich genutzten Produkten beziehen kann.

Begriffsbestimmungen, hier: Einführer (§ 2 Abs. 12 GPSG-Entwurf)

Abweichend von der EU Richtlinie 2001/95/EG und etwa dem Produkthaftungsgesetz wird in § 2 Abs. 12 GPSG der Begriff des „Einführers“ gesondert definiert, und nicht als eine dem Herstellerbegriff unterfallende Modalität bestimmt. Gegen diese gesonderte Begriffsbestimmung ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden. Es ist vielmehr sogar begrüßen, da damit eine gezielte Ansprache dieser Unternehmergruppe mit deren Verantwortlichkeiten aus diesem Gesetz erreicht wird. Anregen möchten wir jedoch gerade auch aus diesem Grund, dass statt dem Begriff „Einführer“ der bereits seit jeher verwendete Begriff „Importeur“ verwandt wird. Der betreffende Unternehmerkreis bezeichnet sich selbst mit dieser Tätigkeitsbezeichnung. Auch verwendet die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2001/95/EG in Kapitel I Artikel 2 e) ii) selbst den Begriff des „Importeurs“. Der Begriff des „Einführers“ wäre dann im gesamten GPSG durch den Begriff „Importeur“ zu ersetzen.

Inverkehrbringen von Produkten, die für den Export in Drittländer bestimmt sind (§ 4 GPSG-Entwurf)

§ 4 GPSG regelt das Inverkehrbringen von Produkten, für die zum einen bereits harmonisierte Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit bestehen (Abs. 1), zum anderen von Produkten, für die noch keine speziellen Anforderungen vorliegen (Abs. 2).

Ziel ist es, dass nur Produkte in den Verkehr gebracht werden dürfen, die sicher sind und das Leben und die Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährden. Bei der Anwendung des insoweit maßgebenden Standes von Technik und Sicherheit ist auf die entsprechenden Anforderungen in der Produktsicherheitsrichtlinie bzw. in

speziellen Regelungen abzustellen. Es werden somit einheitliche europäische Standards gesetzt.

Dies soll zukünftig auch für den Export von Produkten gelten, die nachweislich nicht für den europäischen Markt bestimmt sind. Gemäß § 2 Abs. 6 GPSG ist das Inverkehrbringen von Produkten räumlich nicht auf das Gebiet des Binnenmarktes bzw. des Wirtschaftsgebietes der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Auf diese Weise wird der Export von nicht gesetzeskonformen Produkten in Drittländer rechtlich unmöglich gemacht, und zwar selbst dann, wenn das Produkt nach den abweichenden Regelungen des Bestimmungslandes rechtmäßig importiert und in Verkehr gebracht werden darf. Durch ein somit geschaffenes faktisches Exportverbot können Nachteile für Exportunternehmen nicht ausgeschlossen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum damit die Einhaltung sämtlicher europäischer Sicherheitsstandards und Normen Exportbedingung werden müssen. Dies wird zu Wettbewerbsnachteilen für Exportunternehmen auf dem außereuropäischen Weltmarkt führen. Exporte in den außereuropäischen Raum sollten damit vom Anwendungsbereich des GPSG ausgenommen werden.

Besondere Pflichten für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten, (§ 5 GPSG-Entwurf)

§ 5 GPSG gibt den Herstellern, den Bevollmächtigten und Importeuren besondere Pflichten für das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten auf. Hierbei handelt es sich um neue und sehr weitgehende Pflichten, die das GSG bislang nicht vorsieht.

Zwar sieht § 5 Abs. 1 GPSG vor, dass Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure die besonderen Pflichten nur „jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit“ zu befolgen haben. Aufgrund dieser unklaren Formulierung dürfte jedoch im Einzelfall strittig sein, wie sich diese Pflichten innerhalb einer Absatzkette aufteilen.

Zudem ist es insbesondere den Importeuren nicht zumutbar, bei Verbraucherprodukten, die bereits an den Verbraucher gelangt sind, Stichproben durchzuführen, Beschwerden zu prüfen und erforderlichenfalls ein Beschwerdebuch zu führen sowie

den Händler über weitere das Produkt betreffende Maßnahmen zu unterrichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 GPSG). Sofern das Produkt bereits an den Endverbraucher gelangt ist, ist es für den Importeur kaum noch möglich, den „Werdegang“ des Produkts nachzuvollziehen. Da der Importeur keine Geschäftsbeziehungen bzw. Vertragsbeziehungen mit dem Endverbraucher unterhält ist, es ihm auch nicht möglich, Stichproben durchzuführen. Dies würde zunächst verlangen, dass der Händler ihm die notwendigen Informationen (z.B. Adresse) über den Verbraucher zugänglich macht. Gerade bei Verbraucherprodukten für den täglichen Bedarf dürfte dies auch für den Händler nahezu ausgeschlossen sein. Die Verpflichtung, erforderlichenfalls ein Beschwerdebuch zu führen, führt bei den Importeuren darüber hinaus zu zusätzlicher Bürokratie. Zumindest sollte daher aus Sicht des BGA und der CDH die Einschränkung aus der Richtlinie 2001/95/EG in Kapitel III Artikel 5 Abs. 1 „sofern zweckmäßig“ in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 einleitend übernommen werden.

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 GPSG geregelten Pflichten bedeuten damit für den Importeur weitgehende Produktüberwachungspflichten, die im betrieblichen Alltag kaum zu leisten und die zugleich mit einem erheblichen bürokratischem Aufwand verbunden sind. Es erweckt zudem den Anschein, dass die Importeure zukünftig als „Quasi-Überwachungsbehörde“ tätig sein sollen. Auch dies können insbesondere kleinere Betriebe nicht leisten.

Nach § 5 Abs. 2 GPSG haben Importeur jeweils die zuständigen Behörden zu unterrichten, wenn sie zum einen wissen oder anhand der ihnen vorliegenden Informationen wissen müssen, dass von einem von ihnen in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukt eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht. Diese Pflicht soll außerdem bereits dann zum Tragen kommen, wenn die Importeure aufgrund ihrer Erfahrung wissen müssen, dass von den Verbraucherprodukten die spezifischen Gefahren ausgehen.

BGA und CDH lehnen eine Ausweitung der unverzüglichen Meldepflicht auf diese Fallkonstellation ab. Nach unserer Auffassung darf diese weitgehende Meldepflicht einschließlich der Information über die Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr getroffen worden sind, nur dann eingreifen, wenn hierfür gesicherte Kenntnisse in Form von positivem Wissen vorliegen. Erfahrungswerte sind nicht nachprüfbar und daher

nicht ausreichend, um eine so weitgehende Verpflichtung der Betriebe zu begründen. Auch geht eine derartige Umsetzung über die Vorgaben des Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2001/95/EG hinaus. Dementsprechend wäre auch die 2. Alternative in § 5 Abs. 3 Ziffer 2 zu streichen.

Abschnitt 3, 4 und 5: §§ 8 – 18 GPSG-Entwurf: Überwachung, Meldeverfahren, Besondere Vorschriften

Im Bereich dieser Vorschriften rufen BGA und CDH gemeinsam zum weiteren Bürokratieabbau auf. In der Gesetzesbegründung zu den einzelnen Vorschriften fällt die sich ständig wiederholende Formulierung auf, dass die Vorschriften aus dem GSG mit redaktionellen Änderungen übernommen wurden. Ohne im einzelnen an dieser Stelle konkrete Vorschläge unterbreiten zu können, sollte der Gesetzgeber das Erfordernis einer jeden Bestimmung unter der Prämisse eines schlanken Gesetzes und einem möglichst weitgehenden Bürokratieabbau überprüfen.

Berlin, 11.07.2003

gez.
Rechtsanwältin
Juliane Matz,
BGA

gez.
Rechtsanwalt
Eckhard Döpfer
CDH-Geschäftsführung